I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/87 DES RATES

vom 4. August 1987

zur Änderung der Beträge für die Bescheinigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in" oder „Ursprungswaren" und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesodere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/86 (1) ist am 1. März 1986 in Kraft getreten.

Um der Währungsentwicklung Rechnung zu tragen, sind die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung in ECU festgesetzten Beträge zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Betrag „4 000 ECU" durch „4 400 ECU" ersetzt.

2. In Artikel 17 Absatz 2 wird der Betrag „280 ECU" durch „310 ECU" und der Betrag „800 ECU" durch „880 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

(1) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.